

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Mittwoch, 24. März 2021 09:49

**An:** KLIMA Jochen Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher, Christian c/o IDFS  
Kaup, Marcellus ; Treuhandverein für Verkehrserziehung

**Cc:** Schultheiß, Christina (VM)

**Betreff:** Covid-19, Regelungen im Bereich Fahrerlaubnisrecht

Sehr geehrte Herren,

im Bereich des Fahrerlaubnisrechtes bestehen weiterhin Übergangsregelungen, einige dieser Regelungen wurden angepasst, über die Änderungen möchten wir Sie informieren:

**Prüfungs-/Fristenregelung (§§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 5 FeV)**

Die Fristen des § 16 Absatz 3 FeV (Ausbildungsnachweis), § 18 Absatz 2 Satz 1 FeV (theoretische und praktische Prüfung) und § 22 Absatz 5 FeV (Prüfauftrag) werden nochmals verlängert. Die Verlängerung umfasst dabei den Zeitraum der Schließung der Fahrschulen (11. Januar 2021 bis 28. Februar 2021) plus einen Zeitraum von drei Monaten. Dies gilt auch, sofern bereits eine Verlängerung über die Regelung aus dem Schreiben des Verkehrsministeriums vom 22. Juni 2020 erfolgt ist. Die Regelungen gelten nicht, sofern die Frist bereits vor dem 13. März 2020 abgelaufen war.

**Ausländische Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten (§ 29 Abs. 1 FeV)**

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Verkehr über die Weitergeltung der Berechtigung von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen gilt noch bis 1. April 2021. Sie wird nicht verlängert, da keine bundeseinheitliche Folgeregelung getroffen wird. Über eine Verlängerung der in § 29 Absatz 1 FeV genannten Frist entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde im Wege einer Einzelfallentscheidung (§ 74 Absatz 1 FeV).

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit  
Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg